BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 19/11 S

L 3 SF 26/11 SAB ua (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 AL 86/06 (SG Schleswig)

…… ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 6.7.2011 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Anhörungsrügen des Klägers zu den Aktenzeichen (Az) L 3 SF 119/11 SAB RG, L 3 SF 120/11 SAB RG und L 3 SF 121/11 SAB RG sowie die Ablehnungsgesuche des Klägers zu den Az L 3 SF 25/11 SAB, L 3 SF 26/11 SAB und L 3 SF 27/11 SAB als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 22.7.2011 gegen den Beschluss des LSG "außerordentliche Beschwerde" eingelegt.

3 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG im Verfahren der Anhörungsrüge ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Beschluss des LSG ist auch im Übrigen (Richterablehnung) - worauf bereits das LSG hingewiesen hat - nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (bei ausdrücklicher Zulassung), mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Eine im Schriftsatz vom 22.7.2011 erhobene "außerordentliche Beschwerde" ist ausgeschlossen *(vgl hierzu ua Senatsbeschlüsse in früheren Rechtsstreitigkeiten des Klägers vom 5.5.2011 - B 11 AL 15/11 S, B 11 AL 14/11 S und B 11 AL 13/11 S)*.

4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesen Gründen in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

6 Der Senat weist vorsorglich daraufhin, dass künftige gleichartige Eingaben in dieser Rechtssache nicht mehr bearbeitet werden.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS